

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe  
in der Samtgemeinde Oldendorf  
- Friedhofsgebührensatzung -  
Vom 24.02.1993**

*In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 05.07.2007.*

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.92 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45), i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11.02.92 (Nds. GVBl. S. 29) sowie § 28 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Oldendorf vom 24.02.93 hat der Rat der Samtgemeinde Oldendorf in seiner Sitzung am 24.02.93 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Oldendorf - Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 2 aufgeführte Leistungen der Samtgemeinde Oldendorf werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebühren**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |      |   |            |
|------|---|------------|
| 1.   | für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer   |            |
|      | a) Reihengrabstätte   | 60,00 €    |
|      | b) Wahlgrabstätte pro Grabstelle  | 60,00 €    |
| 2.   | für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für jedes Jahr der Verlängerung pro Grabstelle   | 2,00 €     |
| 3.   | für die laufende Unterhaltung der Friedhofsanlagen je Grabstelle jährlich   | 3,80 €     |
| 4.   | für die Nutzung einer Kapelle je Bestattungsfall  | 275,00 €   |
| 5.   | für die Nutzung eines Leichenraumes ohne Kühlung je Bestattungsfall   | 26,00 €    |
| 5 a) | für die Nutzung eines Leichenraumes mit Kühlung je Sterbefall   | 40,00 €    |
| 6.   | für anonyme Urnenbeisetzungen   | 490,00 €   |
| 6 a) | für anonyme Sargbestattungen  | 2.200,00 € |
| 7.   | für Urnenbeisetzungen in Rasenlage  | 800,00 €   |
| 7 a) | für Sargbestattungen in Rasenlage   | 2.500,00 € |
| 8.   | für das Ausheben eines Grabes   | 396,00 €   |
| 8 a) | für das Ausheben eines Grabes (bei Tod- oder Frühgeburten) Sarggröße 1,0 m x 0,5 m  | 184,00 €   |
| 8 b) | für das Ausheben eines Grabes bei Kindern bis 5 Jahre Sarggröße 1,4 m x 0,7 m   | 286,00 €   |
| 8 c) | für das Ausheben eines Urnengrabes  | 100,00 €   |
| 9.   | für Ausgrabungen oder Umbettungen einer Leiche oder Urne und andere ggf. anfallende Leistungen, die unter Ziff. 1- 5 nicht aufgeführt sind, ein Betrag in Höhe des im Einzelfall tatsächlich entstehenden Aufwandes. Der Berechnung werden die erforderlichen Arbeitsstunden auf der Basis der tarifmäßigen Stundenlöhne einschließlich Nebenleistungen und die Verwaltungskosten zugrundegelegt. |            |

Gebühren nach den Ziffern 4, 5 und 5 a) werden nicht nebeneinander erhoben.

...

**§ 3  
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Nr. 2 ist zum 01.07. jeden Jahres fällig. Sie kann für die gesamte Nutzungsdauer in einer Summe entrichtet werden; bei während des Nutzungszeitraumes eintretenden Gebührenerhöhungen sind entsprechende Nachzahlungen zu leisten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Antragsteller sind Gesamtschuldner. Fehlt es an einem Antragsteller, so ist derjenige, der die Grabstätte benutzt oder in dessen Auftrag die Grabstätte unterhalten wird, Gebührenschuldner.

**§ 6  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Oldendorf vom 15.06.73, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.09.79, außer Kraft.

Oldendorf, den 24.02.1993

Wartner  
Samtgemeindebürgermeister

L.S.

In Vertretung  
Kreowski  
Samtgemeindedirektor